



An das
Bundesamt für Ernährungssicherheit
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien

Wien, am 16. April 2019

Angefochtener Bescheid

Notfallzulassung des Pflanzenschutzmittels CRUISER 600 FS
für die Kultur Zuckerrübe nach Art 53 der VO (EG)
1107/2009, Aktenzahl nicht bekannt

Beschwerdeführer

Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, Neustiftgasse 36-
36A, 1070 Wien
vertreten durch Leonore Gewessler (Geschäftsführerin) und
René Fischer (Geschäftsführer)
anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 7 UVP-G,
BMLFUW 17.05.2005, BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2005

Beschreibbeschwerde

Beilage:
Studie ÖKOBÜRO

In der oben bezeichneten Verwaltungssache erhebt die gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisation GLOBAL 2000 (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen den Bescheid zur Notfallzulassung des Suspensionskonzentrats CRUISER 600 FS nachstehende

BESCHWERDE

gem Artikel 9 Absatz 2 bzw. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“) in Verbindung mit Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta, sowie Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG an das Bundesverwaltungsgericht und führen dazu wie folgt aus. Der Bescheid wird in vollem Umfang angefochten. Auf die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird ausdrücklich hingewiesen. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Bescheides mit 30.5.2019 wird um eine rasche Erledigung der Beschwerde ersucht, um den zustehenden Rechtsschutz zu gewähren.

1. Zur Beschwerdeberechtigung

Die Beschwerdeführerin ist als anerkannte Umweltorganisationen in unionsrechtlich determinierten Verfahren mit Umweltbezug zu beteiligen, wenn es sich um Fälle mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen iSd Art 6 der Aarhus Konvention handelt. Darüber hinaus steht ihr als betroffener Öffentlichkeit ein Recht auf Überprüfung durch ein Gericht iSd Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention zu, sofern es sich um Fälle mit Bezug zum Umweltrecht handelt. Solange in Österreich keine gesetzliche Umsetzung erfolgt, ist unter direkter Anwendung der unionsrechtlichen Grundlagen inklusive der Aarhus Konvention die Parteistellung der Umweltorganisationen anzunehmen, da Beschwerderechte in Österreich nur Parteien zukommen.

Zur Begründung der Parteistellung wird auf die beigelegte Studie von ÖKOBÜRO im Auftrag von GLOBAL 2000 verwiesen. Die Studie wird zum Vorbringen von GLOBAL 2000 hinsichtlich der Parteistellung erklärt. Demnach ist GLOBAL 2000 jedenfalls Rechtsschutz einzuräumen, da die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen europarechtskonform interpretiert werden müssen. Das gegenständliche Verfahren ist zweifelsfrei ein Verfahren mit Umweltbezug, das europarechtlich determiniert ist und dessen Verfahren im Geltungsbereich des österreichischen AVG geführt wird. Auf die hier sehr relevante Rechtsprechung des EuGH im Fall „Protect“ (C-664/15) und die Entscheidungen des VwGH dazu (VwGH 28.3.2018, Ra 2015/07/0055 und Ra 2015/07/0152, sowie 19.2.2018 Ra 2015/07/0074-6) wird verwiesen.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um Verfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz, bzw. der VO (EG) 1107/2009¹. Dies ist jedenfalls unzweifelhaft ein Verfahren mit Umweltbezug, sowie mit Bezug zum Unionsrecht, dessen Verfahrensvorschriften teilweise nationalstaatlich festgelegt werden. Das Verfahren hat einen Umweltbezug, da ein Pflanzenschutzmittel, bzw. Beizverfahren mit giftigen Stoffen zugelassen werden soll, was maßgebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit hat.

GLOBAL 2000 wurde für das Verfahren nicht geladen, es erfolgte auch kein Edikt. Eine Präklusion wurde schon vom EuGH im Fall C-664/15 ausgeschlossen, da eine anerkannte Umweltorganisation, die ex lege nicht das Recht auf Beteiligung hat, mangels Parteistellung im Erstverfahren auch nicht

¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.

präkludieren kann.² Es handelt sich daher bei der anerkannten Umweltorganisation GLOBAL 2000 um eine übergangene Partei. Ihr kommt sowohl Parteistellung im Erstverfahren, als auch die Befugnis zur Erhebung von Beschwerden iSd Art 130 B-VG zu.

1.1. Zum bisherigen Verfahrensverlauf

Im September 2018 wurde beim BAES die Notfallzulassung dreier Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Imidacloprid, Thiamethoxam und Clothianidin für die Zuckerrübe beantragt. Die BAES entschied im Sinne der Anträge und gewährte die Notfallzulassung in allen drei Fällen. Die Bescheide sind laut Pflanzenschutzmittelregister mit 31.05.2019 befristet. Anders als etwa in Belgien wurde ausschließlich die Ausbringung der behandelten Zuckerrübe und nicht ihre Behandlung selbst beantragt. Es ist daher der Beschwerdeführerin nicht bekannt, ob behandelte Zuckerrüben ohne Genehmigung eingeführt wurden, oder ob Saatgut in Österreich ohne Genehmigung gebeizt wurde.

GLOBAL 2000 hatte im Zuge einer Umweltinformationsanfrage vom 21.12.2018³ an die BAES über die gegenständlichen Verfahren Interesse an diesen gegenüber der Behörde kund getan. Eine Beteiligung an der Notfallzulassung erfolgte nicht. Die Bescheide wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht an GLOBAL 2000 herausgegeben, eine Abweisung der Informationsanfrage durch Bescheid gem § 8 UIG ist – obwohl explizit beantragt - ebenfalls ausständig. Diesbezüglich hat GLOBAL 2000 am 02.04.2019 eine Säumnisbeschwerde bei der BAES eingebracht. Aus den Unterlagen, die Österreich gem Art 53 der VO (EG) 1107/2209 an die Europäische Kommission melden muss, ist erkennbar, welcher Argumentation die BAES sich bedient. In Deutschland wurde einer vergleichbaren Umweltinformationsanfrage gefolgt und die Bescheide herausgegeben.

1.2. Zur Pflicht des inhaltlichen Vorbringens

In Ermangelung von Parteistellung im bisherigen Verfahren und aufgrund dessen, dass die Beschwerdeführerin bisher nicht annehmen konnte, als Partei in dem Verfahren gehört zu werden, wurde bislang kein inhaltliches Vorbringen erstattet. Dies wäre in Unkenntnis der Rechtsstellung und ohne Akteneinsicht auch nicht möglich gewesen und wird sowohl vom EuGH⁴ als auch vom VwGH⁵ nicht als Voraussetzung gesehen.

² Siehe EuGH 20.12.2017, C-664/15 Rz 94 ff.

³ <https://www.global2000.at/sites/global/files/Auskunftersuchen%20an%20BAES.pdf> (09.04.2019).

⁴ EuGH 20.12.2017, C-664/15.

⁵ VwGH 28.3.2018 Ra 2015/07/0055.

2. Rechtzeitigkeit

Das Verfahren zum gegenständlichen Bescheid wurde nicht qualifiziert kundgemacht gem § 42 AVG. Eine direkte Verständigung von GLOBAL 2000 erfolgte nicht. Auch der Bescheid selbst wurde nicht zugestellt. Dementsprechend hat gegenüber GLOBAL 2000 die üblicherweise vierwöchige Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels nie zu laufen begonnen und die gegenständliche Beschwerde ist jedenfalls rechtzeitig.⁶

Der gegenständliche Bescheid ist zeitlich befristet mit 30.05.2019. Dementsprechend ist der Rechtsschutz eingeschränkt, da nach Ablauf der Frist ordentliche Rechtsmittel nicht mehr möglich sind.

⁶ Zur Zulässigkeit der Erhebung einer Beschwerde auch ohne Zustellung des Bescheids siehe Berl/Forster, Nachträgliche Rechtsmittel der betroffenen Öffentlichkeit in RdU-UT 2017/8.

3. Begründung

Die Notfallzulassung des Mittels CRUISER 600 FS gem Art 53 VO (EG) 1107/2009 ist rechtswidrig, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Zulassung nicht erfüllt sind. Daher ist der bekämpfte Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Konkret wird dazu wie folgt ausgeführt:

3.1. Hintergrund

Thiamethoxam ist ein chemischer Stoff, der zur Gruppe der Neonicotinoide gehört. Neonicotinoide sind insektizide Substanzen, die insbesondere in der Landwirtschaft zum Schutz von Nutzpflanzen vor Schädlingen wie Blattläusen und anderen saugenden Insekten eingesetzt werden. Diese Moleküle haben die Besonderheit, auf das zentrale Nervensystem von Insekten einzuwirken und durch den Angriff auf nikotinische Acetylcholinrezeptoren Lähmung und Tod zu verursachen. Neonicotinoide wurden Mitte der 1980er Jahre entdeckt und in den 1990er Jahren als Insektizide eingeführt. Sie werden heute in der konventionellen Landwirtschaft weit verbreitet eingesetzt und machen schätzungsweise ein Viertel der weltweit verkauften Insektizide aus. Diese Insektizide werden zunehmend über die Saatgutbeizung eingesetzt. Das heißt: anstatt auf die befallene Vegetation gesprüht zu werden, werden sie vor der Aussaat präventiv auf das Saatgut aufgebracht. Mit anderen Worten, die Bäuerinnen und Bauern kaufen bereits behandeltes Saatgut und säen es dann auf ihre Felder.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass die Verwendung von Neonicotinoiden, einschließlich Thiamethoxam, auch für andere Tiere als die anvisierten "Schädlinge" ein erhebliches Risiko darstellt. Insbesondere für Honig- und Wildbienen, Hummeln und andere Futterinsekten wurden hohe Risiken identifiziert. Ein Team von 29 unabhängigen ForscherInnen untersuchte die Risiken, die Thiamethoxam für die Biodiversität darstellt. Dabei wurden mehr als tausend wissenschaftliche Publikationen geprüft, die die Toxizität dieser Substanzen für Vögel, Fische, Insekten, Amphibien und auch Menschen untersuchten. Aus dieser Arbeit gingen acht wissenschaftliche Publikationen hervor. Die Schlussfolgerungen sind eindeutig: Aufgrund ihrer wasserlöslichen Natur diffundieren die Stoffe sehr schnell in die Umwelt; aufgrund ihrer Toxizität haben sie bereits in sehr geringen Konzentrationen schädliche Auswirkungen auf alle Ökosysteme. Die sehr große Zahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu diesen Substanzen führt zu dem Schluss, dass es für diese Substanzen keine sichere Verwendung im Freiland gibt.

Ebenso und auf der Grundlage von Hunderten von Veröffentlichungen kam auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) 2018 zu dem Schluss, dass es keine sichere Verwendung dieser Stoffe gibt. Basierend insbesondere auf Daten aus der Pestizidindustrie schätzte die EFSA im Februar 2018, dass Thiamethoxam ein hohes Risiko für die Bienen darstellt.

Die VO (EG) 1107/2009 regelt die Zulassung von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln. Sie *"zielt darauf ab, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zu gewährleisten"* (Art 1) und ihre Bestimmungen *"basieren auf dem Vorsorgeprinzip, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe oder Produkte, die in Verkehr gebracht werden, die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt schädigen"*. Ein Wirkstoff kann nach der VO nur dann zugelassen werden, wenn nach dem wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand vorhersehbar ist, dass Pflanzenschutzmittel, die ihn enthalten, gem Art 4 Abs 3 der VO mehrere Bedingungen erfüllen:

- a) *„Sie müssen hinreichend wirksam sein.*
- b) *Sie dürfen keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, oder von Tieren – weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung*

bekannter Kumulations- und Synergieeffekte, soweit es von der Behörde anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt – noch auf das Grundwasser haben.

- c) *Sie dürfen keine unannehmbaren Auswirkungen auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse haben.*
- d) *Sie dürfen bei den zu bekämpfenden Wirbeltieren keine un-nötigen Leiden oder Schmerzen verursachen.*
- e) *Sie dürfen keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Um-welt haben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte, soweit es von der Behörde anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt:*
 - i. *Verbleib und Ausbreitung in der Umwelt, insbesondere Kontamination von Oberflächengewässern einschließlich Mündungs- und Küstengewässern, Grundwasser, Luft und Boden, unter Berücksichtigung von Orten in großer Ent-fernung vom Ort der Verwendung nach einem Ferntrans-port in der Umwelt;*
 - ii. *Auswirkung auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, einschließlich des dauerhaften Verhaltens dieser Arten;*
 - iii. *Auswirkung auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem."*

Thiamethoxam wurde von der Europäischen Kommission 2006/2007, für einen Zeitraum von zehn Jahren zugelassen. Angesichts neuer wissenschaftlicher Daten über die subletalen Auswirkungen dieses Stoffes auf die Bienen beschloss die Kommission jedoch bereits 2013, die Verwendung und den Verkauf von Saatgut, das mit entsprechenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die diesen Wirkstoff enthalten für fast 80 Kulturen zu verbieten, mit Ausnahme von Saatgut, das in festen Gewächshäusern verwendet wird. Sie forderte die Antagsteller (d.h. die Hersteller der Stoffe) ferner auf, bis zum 31. Dezember 2014 "bestätigende Informationen" über die Risiken für Bienen und andere Bestäuber bei der Verwendung von Produkten, die diese Stoffe enthalten, vorzulegen.

Da die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden und "andere Risiken für Bienen nicht ausgeschlossen werden können, ohne dass weitere Beschränkungen auferlegt werden", beschloss die Kommission im Jahr 2018, das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die Thiametotoxin enthalten, auf alle Kulturen auszuweiten. Dieses Verbot gilt vorbehaltlich einer Ausnahme, wenn "das Saatgut ausschließlich für die Verwendung in Dauergewächshäusern bestimmt ist" und "die gewonnene Kultur während ihres gesamten Lebenszyklus in einem Dauergewächshaus verbleibt".

3.2. Rechtswidrige Notfallszulassung

Art 2 der Ausführungsordnung 2018/785⁷ sieht vor, dass Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die Thiamethoxam enthalten, "nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, außer in den folgenden Fällen:"

- a) Das Saatgut ist ausschließlich für die Verwendung in Dauergewächshäusern bestimmt und
- b) Die so gewonnene Kultur muss während ihres gesamten Lebenszyklus in einem permanenten Gewächshaus bleiben.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/785 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Thiamethoxam.

Mit anderen Worten, die Durchführungsverordnung verbietet den Mitgliedstaaten die Verwendung von Thiamethoxam in Freilandkulturen zu genehmigen, sei es in Form von Versprühen der Pflanze mit Pflanzenschutzmitteln oder Aussaat von mit solchen Produkten beschichtetem („gebeiztem“) Saatgut. Das Ziel ist klar: zu verhindern, dass bestäubende Insekten mit diesen Stoffen in Berührung kommen, indem sie ihre Verwendung so weit wie möglich auf geschlossene Räume beschränken. Unter Verstoß gegen dieses Verbot genehmigt der gegenständliche Bescheid das Inverkehrbringen von behandeltem Saatgut der Zuckerrübe und dessen Aussaat im Freien auf offenem Feld.

Um dem Verbot nicht zuwider zu laufen, beziehen sich die Entscheidungen auf Art 53 der VO (EG) 1107/2009. Dieser sieht vor: „Abweichend von Artikel 28 kann ein Mitgliedstaat unter bestimmten Umständen für eine Dauer von höchstens 120 Tagen das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zulassen, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist.“

Aus mehrfachen Gründen kann sich die angefochtene Entscheidung nicht auf die Ausnahme des Art 53 VO (EG) 1107/2009 stützen:

1. Artikel 53 erlaubt die Zulassung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, nicht aber von mit diesen Produkten beschichtetem Saatgut (vgl unten 3.2.1).
2. Artikel 53 erlaubt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für Verwendungen, die (noch) nicht auf EU- oder Mitgliedstaatsebene bewertet wurden, nicht aber für Verwendungen, die von der EU aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen ausdrücklich verboten wurden (vgl unten 3.2.2).
3. Artikel 53 kann nur geltend gemacht werden, wenn mehrere wesentliche Bedingungen erfüllt sind, die sich auf die Dringlichkeit, die Besonderheit der Umstände und das Fehlen vernünftiger Alternativen beziehen, die der gegenständliche Bescheid eindeutig nicht erfüllen kann (vgl unten 3.2.3).

3.2.1. Art 53 VO (EG) 1107/2009 gilt nicht für gebeiztes Saatgut

Aus dem Wortlaut des Art 53 VO (EG) 1107/2009 und auch aus dessen Systematik geht hervor, dass die Zulassung von behandeltem Saatgut rechtlich nicht von diesem gedeckt sein kann. Dies ergibt sich auch aus der Präambel der Durchführungs-VO.

Nach dem Wortlaut des Art 53 ist der Anwendungsbereich das „Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“, nicht jedoch das „Inverkehrbringen von behandeltem Saatgut“. Nach dem Gesetzeswortlaut beabsichtigt Art 53 eine Abweichung des Verbotes des Art 28, der sich ausschließlich auf das Inverkehrbringen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln bezieht. Das Inverkehrbringen und Verwenden von behandeltem Saatgut wird an einer anderen Stelle der VO, nämlich Art 49, geregelt. Ein Bezug darauf fehlt jedoch in Art 53.

Diese Wortinterpretation wird auch durch die systematische Interpretation der Bestimmung des Art 53 gestützt. Mitgliedsstaaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in Krisensituationen zu handeln, nach der ein Schädling oder Schädlinge aller Voraussicht nach schwere Schäden erzeugen würden und die Ausbreitung so schnell wie möglich gestoppt werden muss. Das dazu von der Euro-

päischen Kommission veröffentlichte Arbeitspapier⁸ beschränkt die Anwendung der Bestimmung auf „Notsituationen, die schnelle und wirksame Reaktionen erfordern, die nicht warten können, bis das normale Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist.“ Die Mitgliedsstaaten werden in dem Papier darum ersucht, das „befallene Gebiet“ und den „Zeitraum seit dem Befall“, sowie die „mögliche zeitliche Ausdehnung“ des Befalls der Kommission zu melden. Es ist daher klar, dass hier nach dem Auftreten eines Befalls schnellstmöglich auf diesen reagiert werden soll. Als Reaktion wird idR das Spritzverfahren von befallenen Pflanzen zu verstehen sein. Es ist daher eben nicht Sinn des Art 53, prophylaktische Behandlungen zu genehmigen, sondern in Notfällen die schnelle Bekämpfung von Befall zu ermöglichen. Diese Möglichkeit auf Vorbeugung noch vor Eintritt des erforderlichen Notfalls auszuweiten ist eine geradezu denkunmögliche Anwendung der Bestimmung.

Dazu ergibt sich aus der Präambel der Durchführungs-VO, Ziffer 13 eindeutig eine Unterscheidung zwischen dem Insektizid selbst und dem damit behandelten Saatgut: „*Unter Berücksichtigung der Risiken für Bienen im Zusammenhang mit behandeltem Saatgut sollten das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut, das mit Thiamethoxam enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, denselben Beschränkungen unterliegen wie die Anwendung von Thiamethoxam. Saatgut, das mit Thiamethoxam enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, sollte daher nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es ausschließlich zur Ausbringung in dauerhaft errichteten Gewächshäusern bestimmt ist und die daraus entstandene Pflanzenkultur während des gesamten Wachstumszyklus in einem dauerhaft errichteten Gewächshaus bleibt.*“

3.2.2. Art 53 VO (EG) 1107/2009 erlaubt keine Verwendung von Mitteln, die von der EU aus gesundheitlichen oder Umweltschutzgründen bereits verboten wurden

Wie oben erläutert, dient die Regelung des Art 53 dazu, angesichts eines Notfalls in Ausnahmefällen vorrübergehend das Verfahren zur Genehmigung nach Art 28 auszusetzen. Das Verfahren nach Art 28 sieht die Zulassung des Wirkstoffs auf Ebene der Europäischen Union und dann die Zulassung des Produkts, das diesen Wirkstoff enthält, auf der Ebene des betreffenden Mitgliedstaats vor. Da ein solches Verfahren komplex ist, soll Art 53 für Notfälle eine schnellere Handlungsoption bieten. Die Kommission sieht daher in ihrem Arbeitspapier zwei Situationen vor, in denen der Art 53 zu Anwendung kommen könnte:

1. Wenn der Wirkstoff noch nicht auf der Ebene der EU zugelassen wurde, oder
2. Wenn Pflanzenschutzmittel, deren Wirkstoff auf der Ebene der EU zugelassen wurde, noch nicht auf der Ebene der Mitgliedsstaaten zugelassen wurden.

So ist also Mitgliedsstaaten zwar eine vorrübergehende Zulassung ohne Zulassung auf EU Ebene möglich, nicht aber eine Zulassung von Stoffen, die auf der EU Ebene ausdrücklich verboten wurden. Das würde einen Verstoß gegen die höhere Zulassungsebene der EU darstellen. Zu den Voraussetzungen einer solchen Zulassung auf EU Ebene vgl oben, bzw. Art 4 VO (EG) 1107/2009.

Ziel des Art 53 ist es daher, eine verfahrenstechnische Abkürzung bereitzustellen, wenn es auf Schnelligkeit ankommt. Umgekehrt sieht diese Bestimmung keinen Interessenausgleich vor, der bei außergewöhnlich schweren Schäden eine Abweichung von den in der Verordnung 1107/2009 festgelegten Umwelt- und Gesundheitsanforderungen ermöglichen könnte. Eine solche Ausnahmeregelung

⁸ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_aas_guidance_wd_emergency_authorisations_article53_en.pdf (09.04.2019).

wäre zudem durch diese Verordnung selbst strengstens verboten, die nicht nur darauf abzielt, "ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zu gewährleisten" (Artikel 1 Absatz 3), sondern auch vorsieht, dass "bei der Erteilung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel insbesondere das Ziel des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt Vorrang vor dem Ziel der Verbesserung der Pflanzenproduktion haben sollte" (Begründung 24 der Präambel). In ihrem Arbeitsdokument stellt die Kommission diesbezüglich fest, dass die Anwendung dieses Artikels das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier zu erreichen, nicht gefährden darf.

Aus Art 53 ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels auf der Grundlage dieser Bestimmung nur dann zulassen dürfen, wenn nachgewiesen wird, dass das Produkt die in Artikel 4 der Verordnung 1107/2009 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Diese Interpretation wird auch durch die Geschichte von Artikel 53 gestützt. Diese Bestimmung ersetzt fast wörtlich Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/414/EWG, die durch die VO (EG) 1107/2009 aufgehoben wurde. Dennoch lassen sich zwei wesentliche Unterschiede feststellen: Zum einen führt Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie entgegen Artikel 53 eine Abweichung von der Bestimmung der Richtlinie - Artikel 4 - ein, die die Bedingungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln aufführt. Dagegen sieht derselbe Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie ausdrücklich die Möglichkeit vor, das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu genehmigen, "die nicht den Anforderungen des Artikels 4 entsprechen". Nach diesen Rechtsvorschriften wurden die Mitgliedstaaten somit ermächtigt, von den in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen (insbesondere in Bezug auf die Achtung der Gesundheit und der Umwelt) abzuweichen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es ein Zufall ist, dass der Gesetzgeber der Union durch die Umsetzung der Ausnahmeregelung der Richtlinie in die Verordnung 1107/2009 beschlossen hat, die Ausnahmeregelung von dem Artikel zu streichen, in dem die Zulassungsbedingungen sowie der Teil des Satzes "nicht den Anforderungen von Artikel 4 entsprechen" aufgeführt sind. Diese Änderung war eindeutig beabsichtigt, und sie verändert den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung grundlegend. Es ist zweifellos die Kraft der Gewohnheit, die erklärt, warum diese Veränderung nicht immer in der jüngsten Praxis der Mitgliedstaaten und der Kommission auftritt."

Eine Auslegung von Artikel 53, mit der die Mitgliedstaaten - und Antragstellenden - von der Einhaltung der Bedingungen des Art 4 der Verordnung 1107/2009 ausgenommen werden sollen, verstößt ebenfalls gegen die Grundrechtecharta und insbesondere gegen den in deren Artikeln 35 und 37 verankerten Grundsatz eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus. Es ist jedoch ständige Rechtsprechung, dass die Bestimmungen des Sekundärrechts im Lichte der Grundrechte auszulegen sind und dass "die Mitgliedstaaten insbesondere sicherstellen müssen, dass sie sich nicht auf eine Auslegung eines Textes des Sekundärrechts verlassen, der diesen Grundrechten zuwiderlaufen würde".

Eine solche Auslegung von Artikel 53 wäre auch schwer mit dem in Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG 22 verankerten Grundsatz des "integrierten Pflanzenschutzes" zu vereinbaren. Letzteres macht den Einsatz von Pestiziden von der Einhaltung eines Subsidiaritätsprinzips abhängig und verpflichtet die Mitgliedstaaten, "nach Möglichkeit nicht-chemische Methoden zu bevorzugen, damit sich die professionellen Anwender von Pestiziden auf die Praktiken und Produkte beziehen, die das geringste Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, als die verfügbaren, um das gleiche Schädlingsproblem zu lösen".

Schließlich ist es der positive Effekt der Verordnung 1107/2009, der gefährdet wäre, wenn ihr Artikel 53 so ausgelegt würde, dass er es jedem Mitgliedstaat erlaubt, einseitig Verbote, die auf Ebene der Europäischen Union erlassen wurden, anzufechten. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Rechtsgrundlage dieser Verordnung insbesondere Artikel 95 EG (jetzt Artikel 114 AEUV) ist, der darauf abzielt, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu schaffen und zu gewährleis-

ten. Darüber hinaus ergibt sich aus seiner Präambel, dass diese Verordnung darauf abzielt, "harmonisierte Regeln für die Zulassung von Wirkstoffen und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Regeln für die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen und den Parallelhandel, festzulegen" und dass sie "darauf abzielt, den freien Verkehr solcher Produkte und ihre Verfügbarkeit in den Mitgliedstaaten zu verbessern" (Begründung 9).

Selbst wenn Artikel 53 so ausgelegt werden sollte, dass er es den Staaten erlaubt, ein auf Ebene der Europäischen Union formuliertes ausdrückliches Verbot aufzuheben, was nicht zutrifft, sollte er in Anbetracht der oben genannten Erwägungen nicht als Blankoscheck angesehen werden, der es den Staaten ermöglicht, auf die in Artikel 4 der Verordnung 1107/2009 festgelegten Genehmigungsbedingungen zu verzichten. Mit anderen Worten, selbst wenn eine zu liberale Lesung von Artikel 53 befolgt werden sollte, könnte ein Staat, der eine Ausnahme von einem auf Unionsebene beschlossenen Verbot gewähren möchte, dies nur auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Bewertungen oder Daten tun, die die Schlussfolgerungen der EFSA hinsichtlich der Gefährlichkeit des Stoffes oder der Verwendung, auf die sich ein solches Verbot stützt, in Frage stellen könnten.

In Anbetracht dessen besteht kein Zweifel daran, dass sich die angefochtenen Entscheidungen aus zwei Gründen nicht auf Artikel 53 berufen können:

Erstens ermöglichen sie Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die durch die Ausführungsrichtlinien 2018/784 und 2018/785 formal verboten sind. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass sich diese Verbote auf die Schlussfolgerungen der EFSA über die Nichteinhaltung der Bedingungen von Artikel 4 der Verordnung 1107/2009 durch Thiamethoxam Wirkstoff stützen.

Zweitens basieren die angefochtenen Entscheidungen nach Kenntnis der Antragsteller nicht auf einer neuen wissenschaftlichen Bewertung oder Daten, die die Schlussfolgerungen der EFSA in Bezug auf die Nichteinhaltung der Bedingungen von Artikel 4 der Verordnung 1107/2009 in Frage stellen. In Anbetracht dessen besteht kein Zweifel daran, dass die andere Vertragspartei einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, als sie auf der Grundlage von Artikel 53 und ohne neue wissenschaftliche Erkenntnisse die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln genehmigte, die durch die Durchführungsverordnungen wegen der von ihnen ausgehenden Risiken für die Umwelt und die Bienengesundheit formell verboten sind.

3.2.3. Art 53 VO (EG) 1107/2009 kann nur in dringenden Notsituationen angewendet werden, in denen keine Alternativen möglich sind; beides ist hier nicht erfüllt

Die Ausnahmeregelung des Art 53 greift nur dort, wenn die Bedingungen des Artikels erfüllt sind, namentlich:

1. Das Bestehen eines Notfalls durch Befall, der eine *schnelle und wirkungsvolle Reaktion* notwendig macht;
2. Besondere/Außergewöhnliche Umstände;
3. Eine Gefahr, die *nicht mit anderen Mitteln beherrscht werden kann*;

Keine dieser Voraussetzungen ist erfüllt.

Ad 1:

Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung waren die Schädlinge, welche bekämpft werden sollten nicht auf den betroffenen Kulturen vertreten. Der Schaden war hypothetisch und noch nicht konkret eingetreten.

Ad 2:

Dass besondere/außergewöhnliche Umstände im hier bestehenden Fall nicht vorliegen, geht insbesondere aus der "Benachrichtigung über eine Notfallproblematik" hervor, welche die Behörde nach der VO (EG) 1107/2009 an die Kommission übermittelt hat.

In Punkt 13 der Mitteilung an die Kommission liefert die Behörde auf die Frage nach der „Art der Gefahr“ (Type of danger) eine äußerst kurze und wenig aussagekräftige Beschreibung.

„As in the year 2018, due to weather conditions, a high level of pest pressure is to be expected for the year of production 2019, which has caused a massive loss of area in the cultivated sugar beet by animal pests. The professional need to use the PPP applied for control of pests in the culture sugar beet is thus given.“

Besonderheit/Außergewöhnlichkeit verlangt nach einer nicht alltäglichen Situation. Ein nicht näher spezifizierter "starker Schädlingsdruck" ist weder außergewöhnlich noch bezeichnet er eine konkrete Gefahr. Als einzige konkrete Gefahr (und damit als einziges Argument, das eine Notfallzulassung rechtfertigen könnte) nennt die Behörde gegenüber der Kommission in Punkt 14 den "Rüsselkäfer".

„The application was justified by the strong infestation pressure, as well as the invasive appearance of the weevil in the growing season 2018, which caused a reduction of the beet growing area in Austria of 22%.“

Gemeint sein dürfte mit „Rüsselkäfer“ der sogenannte Rübenderbrüssler (*Bothynoderes punctiventris*). Dieser Schädling führte tatsächlich in der Anbausaison 2018 aufgrund eines außergewöhnlich starken Auftretens zu erheblichen Ernteaufällen bei Zuckerrüben. Allerdings lässt sich erfahrungsgemäß aus dem invasiven Auftreten in einem bestimmten Jahr keine Prognose für ein vergleichbares Auftreten im Folgejahr ableiten. In Mitteleuropa wurde der Rübenderbrüssler bisher in vergleichsweise großen Zeitintervallen als Schädling auffällig. So fand der letzte massive Befall von Zuckerrüben in Österreich im Jahr 2004 statt (dies teilte ein Mitarbeiter der österreichischen Hagelversicherung, welche auch gegen den Rüsselkäfer eine Versicherung anbietet, bei dem von der AGES veranstalteten „Aktionsgipfel Heimischer Rübenzucker, Arbeitsgruppe 1: Anbau und Produktion (Unterarbeitsgruppe Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel)“ vom 15.6.2018 mit, an dem auch Mitarbeiter der Beschwerdeführerin teilnahmen). Im Folgejahr 2005 traten keine vergleichbar starken Schäden durch den Rübenderbrüssler auf.⁹ Eine außergewöhnliche und konkrete Gefahr durch den Rübenderbrüssler für die Anbausaison 2019 ist daher nicht erkennbar.

Abgesehen davon hat eine Untersuchung gezeigt, dass die gegenständlichen Notfallzulassungen zur Abwendung einer solchen hypothetischen Gefahr kein geeignetes Mittel darstellt:

„Die in die Samenspille eingearbeiteten Insektizide Imidacloprid (Gaucho, Imprimo), Thiamethoxam (Cruiser) und der neue Wirkstoff Clothianidin (Poncho), sind zwar sehr gut wirksam, müssen aber von den Käfern erst durch Fressen der Rübenpflanzen aufgenommen werden.“

⁹ Bindreiter B., M. Haluschan und J. Glauninger (2005): Rüsselkäfer in Zuckerrüben – geringere Schäden als im Vorjahr. *Agro Zucker + Agro Stärke* 4/05, 25-27.

Bei Massenaufreten von Derbrüssler und Spitzsteißigem Rübenrüssler bleibt der Schaden groß, weil eine bestimmte Blattmasse gefressen werden muss, bis ein Käfer abstirbt.“¹⁰

Die Wissenschaftler gelangten zu der Schlussfolgerung, dass „die sichere Abwehr der Rüsselkäfer in der Zuckerrübe mittels chemischer Mittel nicht gewährleistet werden kann“ und daher „alternative bzw. zusätzliche Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich seien“.¹¹

Darüber hinaus hat gerade auch die Anbausaison 2018 die mangelhafte protektive Wirkung der Neonicotinoid-Beizung gegen den Rüsselkäfer unter Beweis gestellt, da trotz Verwendung von neonicotinoid-gebeiztem Rübensaatgut außergewöhnlich hohe Ernteaufträge durch das invasive Auftreten des Rüsselkäfers nicht verhindert werden konnten.

Nicht zuletzt ist auch die Begründung der Behörde, weshalb sie das Auftreten eines hohen Schädlingsdrucks in der Anbausaison 2019 „erwartet“ (Punkt 13) sehr fragwürdig. Denn die Behörde erklärt nicht, wie sie aus dem nicht näher spezifizierten „hohen Schädlingsdruck“ im Jahr 2018 die Prognose eines hohen Schädlingsdrucks im Jahr 2019 ableitet. Der einzige Hinweis, den die Behörde dahingehend liefert, ist ihre Annahme über die Wetterlage (!) in der Anbausaison 2019, allerdings ohne Quellenangaben. Darüber hinaus wäre selbst mit Quellenangaben eine solche Aussage als reine Prognose unerheblich.

Ad 3:

Da die Behörde es verabsäumt hat, das Vorliegen einer konkreten Gefahr zu demonstrieren, konnte sie auch nicht den Nachweis erbringen, dass das Abwenden einer konkreten Gefahr mit anderen Mitteln als der erteilten Notfallzulassung nicht möglich gewesen wäre, da entsprechende Alternativen fehlen.

So schreibt die Behörde in Punkt 15 ihrer Mitteilung an die Kommission auch nur in sehr allgemeiner Form, dass eine professionelle Bewertung durch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) ergeben hätte, dass „derzeit keine alternativen Saatgutbeizmittel für die Kulturzuckerrübe gibt, die ein ähnliches Wirkungsspektrum aufweisen“ wie die für die Anwendung im Freiland verbotenen Neonicotinoide.

„A professional evaluation was carried out by the Agency for Health and Food Safety GmbH (AGES), which confirms that there are currently no alternative seed treatment products for the culture sugar beet, which have a similar spectrum of action.“

Es ist zutreffend, dass seit Inkrafttreten des Verbots der Neonicotinoide Imidacloprid, Thiamthoxam und Clothianidid in der gesamten Europäischen Union keine Saatgutbeizmittel mit vergleichbarem Wirkungsspektrum mehr zugelassen sind. Da aber das EU-weite Anwendungsverbot im Freiland für die genannten Neonicotinoide aufgrund unannehmbarer Auswirkungen auf die Umwelt erfolgte und diese unannehmbaren Auswirkungen untrennbar mit dem Wirkungsspektrum dieser Neonicotinoide zusammenhängen, scheint es grundsätzlich nicht ratsam zu sein, auf der Suche nach Alternativen

¹⁰ Haluschan/Bindreiter, Zwischenergebnisse von Untersuchungen der Rüsselkäferprobleme in Zuckerrüben und mögliche Gegenmaßnahmen, 2006, 49; <https://www.alva.at/images/Publikationen/Tagungsband/ALVATagungsband2006.pdf> (15.04.2019).

¹¹ ebenda.

auf „Saatgutbehandlungsprodukte für die Zuckerrübe, die ein ähnliches Wirkungsspektrum“ aufweisen, zu setzen.

Die Behörde begründet den Mangel von Alternativen zur Beherrschung der Gefahr auch damit, dass die derzeit zugelassenen Insektizide (also Spritzmittel, die in Reaktion auf einen auftretenden Schädlingsbefall auf die Kultur gespritzt werden) „oft nicht die entsprechende Wirkung gegen die genannten Schädlinge in Zuckerrüben hätten“. Auch müssten sie zu Beginn der Entstehung des Schädlings punktgenau eingesetzt werden. Daher sei ein effektiver und effizienter Kampf in der Praxis sehr schwer durchführbar.

„The currently approved insecticidal pesticides often do not have the corresponding effect against the pests in sugar beet mentioned, and must also be used with pinpoint accuracy at the beginning of the emergence of the pest. Thus, an effective and efficient fight in practice is very difficult to perform. [..]“

Auch diese Begründung ist wenig aussagekräftig und schwer nachvollziehbar. Erstens ist nicht ersichtlich, was die „genannten“ Schädlinge sein sollen, gegen die „zugelassene insektizide Spritzmittel oft(!) nicht die entsprechende Wirkung“ hätten, zweitens fehlen Verweise auf Untersuchungen oder andere Quellen, auf die sich diese Aussagen stützen, und drittens gehört es zur guten landwirtschaftlichen Praxis, dass Pestizide „punktgenau“ und zum geeigneten Zeitpunkt eingesetzt werden. Und viertens, bleibt die Behörde schließlich - obwohl ausdrücklich gefordert - die Beschreibung von möglichen „chemischen, nicht-chemischen und kulturtechnischen Bekämpfungsmaßnahmen“ schuldig. Ebenso fehlt eine Antwort darauf, weshalb diese Maßnahmen alleine (oder in Kombination) nicht ausreichend wären, um die (hypothetische) Gefahr abzuwenden.

Es besteht kein Zweifel daran, dass intensive landwirtschaftliche Praktiken, insbesondere durch das Zurückdrängen von Nützlingen, etwa durch den Einsatz von Pestiziden oder durch die Entfernung von Hecken und Hainen, die Populationen von Parasitenräubern beherbergen können, der Ausbreitung von Parasiten weitgehend förderlich sind und dadurch zu einem höheren Schädlingsdruck beitragen. Das Problem ist hier also zu einem bestimmten Grad durch die Praxis selbst bedingt. Die erforderliche „Alternativenlosigkeit“ der Maßnahme ist daher nicht gegeben, bestehen doch klassisch agrokulturelle Möglichkeiten, auf die Gefahren von Schädlingsbefall zu reagieren, sowie prophylaktisch zu handeln.

Darüber hinaus kontrollierte der angefochtene Bescheid auch nicht ausreichend das Fehlen alternativer Maßnahmen zur Kontrolle von Schädlingsbefall. Die Zuckerrübe wurde bereits vor Einführung von Neonicotinoiden angebaut. Dabei wurde bereits vor deren Einführung auf alternative Maßnahmen zur Schädlingsabwehr gesetzt.

Das *Fehlen alternativer Maßnahmen* kann und darf daher nicht so gelesen werden, dass zwar alternative Maßnahmen bestehen, diese aber wirtschaftlich zu gewissen Einschränkungen führen können. Dessen ungeachtet wird der Antrag für eine Notfallzulassung von Thiamthoxam mit Argumenten begründet, die auf Produktivitäts- und Effizienzüberlegungen und nicht auf solche zur Hintanhaltung von Schäden an der Umwelt und der menschlichen Gesundheit abzielen.

3.3. Vergleichbare Fälle in anderen Staaten

Die Rechtsgrundlage der Notfallzulassung ist VO (EG) 1107/2009 und damit auch deckungsgleich in anderen EU Mitgliedsstaaten gegeben. Daher sind Entscheidungen aus diesen anderen Staaten durchaus relevant für die Beurteilung der Notfallzulassung der gleichen Stoffe. Entscheidungen über vergleichbare Anträge gibt es aus Deutschland, Schweden, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden. In keinem dieser Staaten wurden die Stoffe zugelassen.

3.3.1. Deutschland

In Deutschland wurde die Notfallzulassung verweigert. Der ablehnende Bescheid des BVL zum Mittel „Sombbrero“ dazu:

„Selbst unter Berücksichtigung von Risikominderungsmaßnahmen (hohe Beizqualität gemäß „Referenz-Szenario“ nach Guidance Document, keine Ausbringung mit pneumatischen Sägeräten) sind unvertretbare Auswirkungen auf sonstige Nichtziel-Arthropoden sowie gemäß EFSA-Conclusion unvertretbare Auswirkungen auf Wildbienen in benachbarten Saumstrukturen nicht auszuschließen.

Unter diesen Umständen überwiegen vorliegend damit die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Mitteleinsatzes im Umweltbereich den Nutzen der Anwendung.“

Ebenfalls relevant der Aktenvermerk 204 des BVL:

„Grundsätzlich erscheint es fragwürdig, ob für eine Maßnahme bei einer Notfallsituation im Pflanzenschutz, die sich angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist (Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009), eine vorbeugend wirkende Maßnahme wie die Saatgutbehandlung (auf der gesamten Anbaufläche!) überhaupt in Frage kommt. Bei der Saatgutbehandlung ist es nicht möglich, auf die konkrete Befallssituation auf der betroffenen Fläche einzugehen.“

3.3.2. Schweden

Eine vergleichbare Notfallzulassung nach Art 53 VO (EG) 1107/2009 wurde in Schweden am 25.02.2019 einstweilig und am 02.04.2019 endgültig aufgehoben.¹² Das Gericht stellte fest, dass die derzeitige Situation keine „Gefahr“ darstellen würde, welche die Anwendung des Art 53 rechtfertigen würde. Der Verlust von 10-15% der Kulturpflanzen im Vergleich zu einer Nicht-Anwendung wäre nicht als solche Gefahr zu qualifizieren. Im Gegenzug wäre durch die Anwendung von Neonicotinoiden eine Bedrohung für Bienen und andere Bestäuber gegeben, die nicht mehr vernachlässigbar ist. Daher verstößt für das schwedische Gericht die Erteilung der Genehmigung gegen das Vorsorgeprinzip und die anderen Ziele der VO (EG) 1107/2009 und die Zulassung war aufzuheben.

3.4. Fazit

Bei der Genehmigung einer Ausnahme nach Art 53 VO (EG) 1107/2009 wurde die gesetzliche Grundlage denkunmöglich angewendet. Die Voraussetzungen zur Erteilung von Notfallzulassungen sind in keiner Form gegeben, keine der Bedingungen wird auch nur ansatzweise erfüllt. Dadurch ist der Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet. Darüber hinaus ist angesichts der Praxis bei anderen Notfallzulassungen in Österreich davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren mit vergleichbaren Anträgen zu rechnen ist. Dadurch würde erschwerend die Kontrolle durch den Zulassungsprozess umgangen und das geltende Verbot der enthaltenen Stoffe durch die Europäische Union unterwandert. Nicht nur ist daher die Sachentscheidung der Behörde falsch, auch das Verfahren des Art 53 hätte nicht zur Anwendung kommen dürfen.

¹² Mark- och miljöödomstolen, Mål nr M 968-19, Entscheidung gegen Beschluss vom 20.12.2018 nr 5.1.2.a-H18-08254.

Mit der Inverkehrbringung der behandelten Zuckerrüben gehen potentiell Schädigungen der Umwelt und der menschlichen Gesundheit einher, die aufgrund des kurzen Zulassungsverfahrens nicht ausreichend überprüft werden konnten und die gegen die von der EU anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen radikal verstoßen.

4. Zur aufschiebenden Wirkung

Da eine solche nach Kenntnis der Beschwerdeführerin nicht ausdrücklich im Bescheid ausgeschlossen wurde, kommt der vorliegenden Beschwerde aufschiebende Wirkung gemäß § 13 Abs 1 VwGVG zu.

Für den Fall, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung noch beantragt werden sollte, erlaubt sich die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass sich ein solcher im gegenständlichen Fall nicht mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbaren lässt.

Gemäß Art 9 Abs 4 Aarhus Konvention ist in umweltrechtlichen Verfahren ein angemessener und effektiver Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufiger Rechtsschutz sicherzustellen. Ebenso entspricht es der ständigen Rechtsprechung des EuGH¹³ zum Effektivitätsprinzip, dass Gerichte bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit Unionsrecht verpflichtet sind, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, um so die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen.

Konkret auf EU-Umweltrecht bezogen äußerte sich der EuGH wie folgt:

„Überdies ist das Recht, den in Art. 15a der Richtlinie 96/61 vorgesehenen Zugang zu einem Überprüfungsverfahren wahrzunehmen, im Licht des Zwecks dieser Richtlinie auszulegen. Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, ist der Zweck der Richtlinie 96/61, wie er in ihrem Art. 1 festgelegt wird, die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung von Emissionen aus den in Anhang I der Richtlinie genannten Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen (Urteile vom 22. Januar 2009, Association nationale pour la protection des eaux et rivières und OABA, C - 473/07, Slg. 2009, I - 319, Randnr. 25, und vom 15. Dezember 2011, Møller, C - 585/10, Slg. 2011, I - 13407, Randnr. 29)

Der in Art. 15a der Richtlinie 96/61 vorgesehene Zugang zu einem Überprüfungsverfahren gestattete es aber nicht, solche Umweltverschmutzungen wirksam zu vermeiden, wenn nicht verhindert werden könnte, dass eine Anlage, die möglicherweise unter Verstoß gegen diese Richtlinie genehmigt worden ist, bis zum Erlass einer Endentscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Genehmigung weiter betrieben werden könnte. Die Garantie der Effektivität des Anspruchs auf Zugang zu einem Überprüfungsverfahren gemäß Art. 15a erfordert folglich, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht haben, bei dem Gericht oder der anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle den Erlass einstweiliger Anordnungen zu beantragen, die geeignet sind, solchen Umweltverschmutzungen vorzubeugen, was gegebenenfalls die vorübergehende Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Genehmigung einschließen kann.“¹⁴

¹³ EuGH 19.6.1990, C-213/89 (*Factortame*) Rz 21; 11.1.2001, C-1/99 (*Kofisa Italia*) Rz 48; 13.3.2007, C-432/05 (*Unibet*) Rz 67

¹⁴ EuGH 15.1.2013, C-416/10 (*Križan*) Rz 108f

Daraus folgt, dass der EuGH bei der Interessenabwägung, ob vorläufiger Rechtsschutz gewährt wird, einen Vorrang von Umweltschutzinteressen postuliert.¹⁵

Hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden vertritt auch der VwGH die Auffassung, dass eine solche im Anwendungsbereich des Unionsrechts zuzuerkennen ist, „*wenn anders die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Gemeinschaftsrecht hergeleiteten Rechte nicht sichergestellt werden kann.*“¹⁶

¹⁵ Vgl. *Weber*, Umweltschutz durch Rechtsschutz? (2015) 107.

¹⁶ Vgl. VwGH 4.7.1997, AW 96/07/0069.

5. Anträge

Die Beschwerdeführerin stellen daher die folgenden

Anträge

- 1) Das Bundesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufheben, sowie den Antrag auf Notfallgenehmigung nach Art 53 VO (EG) 1107/2009 abweisen,

in eventu

- 2) Das Bundesverwaltungsgericht möge den Bescheid als rechtswidrig aufheben und zur neuerlichen Erhebung an die Erstbehörde zurückverweisen,

Für die Beschwerdeführerin:



Leonore Gewessler
Geschäftsführerin GLOBAL 2000

GLOBAL 2000
UMWELTSCHUTZORGANISATION
A-1070 Wien, Neustiftgasse 36
Tel. 01/812 57 30-0, Fax 01/812 57 28
office@global2000.at, www.global2000.at



René Fischer
Geschäftsführer GLOBAL 2000